

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für alle Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWS in Schriftform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen den Stadtwerken durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Ablesung (§ 11 StromGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Stadtroda GmbH - Vertrieb - übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die Stadtwerke Stadtroda GmbH - Vertrieb - ist nach der StromGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

Ein berechtigtes Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung durch den Kunden ist insbesondere gegeben, wenn:

- eine erhebliche Differenz zwischen den aktuellen Werten und den Vorjahreswerten gegeben ist;
- Der Grundversorger aus sonstigen Gründen eine Kontrollablesung vornehmen muss.

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der vom Grundversorger festgelegten Zeit (Jahresablesung Mitte Dezember bis Anfang Januar) sind mindestens 14 Tage vorher beim Grundversorger in Auftrag zu geben. Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden sind schriftlich zu vereinbaren. Der Grundversorger ist berechtigt, die durch Sonderablesungen entstehenden zusätzlichen Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

3. Abrechnung (§ 12 StromGVV)

Die Rechnungslegung über den vom Grundversorger gelieferten Strom an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird vom Grundversorger festgelegt. Der Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenen Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen. Der Grundversorger ist berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen.

4. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr zwölf monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Stadtroda GmbH. Abschlagsbeträge bei Neueinzügen sind jeweils ab 1. des Liefermonats zur Zahlung fällig. Abschlagsbeträge, die sich aus der Jahresabrechnung ergeben, sind jeweils zum 1. eines Monats zur Zahlung fällig.

5. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch die folgenden Möglichkeiten vorzunehmen:

- a) **Bareinzahlung** in der Geschäftsstelle der Stadtwerke Stadtroda GmbH, Breiter Weg 58, 07646 Stadtroda, zu den üblichen Geschäftszeiten.
- b) **Banküberweisung** auf das von der Stadtwerke Stadtroda GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertrags-/ Kundennummer. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- c) **Lastschriftinzugsverfahren:** Hierbei ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die Stadtwerke Stadtroda GmbH bedarf der Textform und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Stadtroda GmbH (StromGVV) zu ersetzen.

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Stadtroda GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Gültig ab 01.01.2026

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 6. der Ergänzenden Bedingungen StromGVV)

a) Zahlungsverzug

- Zahlungserinnerung	1,50 € ¹⁾
- Mahnkosten	1,50 € ¹⁾
- Nachinkasso / Direktinkasso	nach Aufwand

b) Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- Unterbrechung der Versorgung	80,00 € ¹	
- Wiederherstellung der Versorgung		
• innerhalb der Öffnungszeit	80,00 €	95,20 €
• außerhalb der Öffnungszeit	255,00 €	303,45 €

c) Pauschale für vergebliche Wege	80,00 €	95,20 €
-----------------------------------	---------	---------

2. Umsatzsteuer

Die mit¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.